

## Bedingungen für die Vergabe von Transportleistungen in der Distributionslogistik (BVTL-D)

Stand 01.06.2024

### 1. Anwendungsbereich der BVTL-D, anderslautende Bedingungen

- (1) Die nachstehenden Bedingungen für die Vergabe von Transportleistungen (BVTL-D) finden Anwendung auf die mit der thyssenkrupp Steel Europe AG („tkSE“) im Bereich der Distributionslogistik geschlossenen Fracht- und Speditionsverträge über Straßentransporte (nachfolgend „Transportvertrag“ genannt).  
 (2) Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers („AN“) erkennt tkSE nicht an, es sei denn, tkSE stimmt ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zu.

### 2. Abschluss und Änderungen von Transportverträgen

- (1) tkSE vergibt die Transporte im Bereich der Distributionslogistik ausschließlich über die Plattform der Transporeon GmbH. Daher ist im Rahmen der Zusammenarbeit mit tkSE die Nutzung dieser Plattform obligatorisch, welche mit entsprechenden Gebühren gemäß dem zwischen der Transporeon GmbH und AN zu schließenden Vertrag verbunden ist.

(2) Transportverträge sind, sofern keine direkte Beauftragung über Transporeon erfolgt, nur wirksam, wenn diese schriftlich geschlossen wurden. Der Schriftform genügt eine telekommunikative Übermittlung (E-Mail) oder eine Einigung durch elektronische Erklärungen (Email).

(3) Änderungen und Ergänzungen von Transportverträgen sind, falls nicht eine wesentliche Veränderung des Auftragsumfangs vorliegt, zu gleichen Preisen auszuführen. Liegt eine wesentliche Veränderung des Auftragsumfangs vor, ist ein neuer Transportvertrag zu schließen. Preiserhöhungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

(4) Ein mittels Transporeon abgegebenes Angebot auf den Abschluss eines Transportvertrags kann nur innerhalb der vorgegebenen Angebotsfrist zurückgenommen werden, mit dessen Annahme wird das Angebot bindend. Bei einer Stornierung eines durch unsere Transportzuweisung geschlossenen Transportvertrags, behalten wir uns das Recht vor, eine Stornierungsgebühr in Höhe von 30% des ursprünglich vereinbarten Frachtpreises geltend zu machen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass tkSE gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Stornierungsgebühr entstanden ist.

### 3. Übertragung vertraglicher Pflichten auf Dritte

- (1) Die Übertragung vertraglicher Pflichten auf Dritte (ausführende Frachtführer) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Wird die Einwilligung erteilt, so bleibt der Auftragnehmer trotzdem für die Vertragserfüllung voll verantwortlich.  
 (2) Speditionelle Tätigkeit im Bereich der Distributionslogistik bleibt, soweit im Transportvertrag vereinbart, hiervon unberührt.

### 4. Verpflichtungen bezüglich Tarif- und Mindestlohn

- (1) Der AN verpflichtet sich die Vorschriften des Mindestlohnge setzes (MiLoG) gegenüber den eigenen Arbeitnehmern einzuhalten und diese Verpflichtung etwaigen Nachunternehmern / Verleiern entsprechend aufzuerlegen. Dies bedeutet insbesondere die Zahlung des Mindestlohns in der jeweiligen gesetzlichen sowie die Einhaltung der geforderten Dokumentationspflichten. Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Mindestlohnvorschriften nicht zu umgehen.  
 (2) Der AN verpflichtet sich soweit anwendbar die Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) gegenüber den eigenen Arbeitnehmern einzuhalten und diese Verpflichtung etwaigen Nachunternehmern / Verleiern entsprechend aufzuerlegen. Dies bedeutet insbesondere die Einhaltung der allgemeinen Arbeitsbedingungen im Sinne des § 2 AEntG sowie der tariflichen Arbeitsbedingungen gemäß § 3 AEntG. Der AN verpflichtet sich, die Vorschriften nicht zu umgehen.

(3) Der AN wird den AG von allen Inanspruchnahmen Dritter und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten vollumfänglich freistellen, die dem AG aus einer Verletzung der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen seitens des AN oder seiner Nachunternehmer / Verleiher entstehen. Der AG kann nach eigenem Ermessen alternativ auch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrags an sich einfordern.

(4) Der AN ist auf Anforderung des AG verpflichtet, die Einhaltung des MiLoG und des AEntG auch durch etwaige Nachunternehmer / Verleiher – unverzüglich schriftlich nachzuweisen.

(5) In Ergänzung zu sonstigen Gründen, welche zu einem Recht zur Kündigung des Vertrages durch den AG führen, gelten zu gunsten des AG als wichtiger Grund für die Kündigung des Vertrages ohne Beachtung einer Kündigungsfrist bzw. als Grund für einen sofortigen, den AN nicht zum Schadenersatz berechtigenden Rücktritt vom Vertrag der Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse:

(a) den Arbeitnehmern des AN oder den Arbeitnehmern seiner Nachunternehmer / Verleiher wird kein Arbeitsemtgelt in einer Höhe, welches zumindest dem Mindestlohn gemäß § 1 MiLoG oder den nach dem AEntG anwendbaren Regelungen entspricht, jeweils rechtzeitig und in voller Höhe gezahlt, wobei der dringende, auf konkreten Tatsachen beruhende Verdacht genügt, oder

(b) der AG wird von Dritten in Zusammenhang mit der Zahlung des Mindestlohns an Arbeitnehmer des AN oder an Arbeitnehmer seiner Nachunternehmer / Verleiher, insbesondere gemäß § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG bzw. § 14 AEntG in Anspruch genommen, ohne dass dem AN der unverzüglich und belastbar zu erbringende Nachweis gelingt, dass die Inanspruchnahme zu Unrecht erfolgt ist. Die Inanspruchnahme durch Einrichtungen der Sozialversicherung oder Steuerbehörden gilt zwischen den Parteien als zu Recht erfolgt oder

(c) es besteht der Nachweis oder dringende, auf konkreten Tatsachen beruhende Verdacht eines Verstößes des AN oder seiner Nachunternehmer / Verleiher gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder erheblicher Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz.

### 5. Zahlung der Fracht und weiterer Kosten, Rechnungsstellung

(1) Soweit im Transportvertrag nicht anderslautend vereinbart, erfolgt die Zahlung der Fracht in einem dekadischen Gutschriftenverfahren; auf eine Rechnungsstellung wird verzichtet. Das Zahlungsziel, sofern nicht explizit anders vereinbart, beträgt 60 Tage.

(2) Weitere Kosten, wie etwa Standgeld und Fautracht hat der Auftragnehmer je Transport über die von Transporeon bereitgestellte Online-Plattform geltend zu machen. Auf anderem Wege eingereichte Forderungen werden nicht akzeptiert. Der Einreichung sind alle Unterlagen, die zur Prüfung erforderlich sind, wie zum Beispiel: GPS Protokolle, quittierte Frachtbriebe/Ablieferscheine, Wiegescheine, beizufügen.

#### (a) Standgeld

Das vergütete Standgeld bemisst sich auf:

- Jeweils 2 Stunden beladungs- und entladungsfreie Zeit
- Ab 3. Stunde: 40,00 € je angefangene Stunde
- Die Berechnung der Be- und Entladzeit beginnt mit Beginn des gebuchten Beladezeitfensters (sofern die Be-/Entladestelle eine Zeitfensterbuchung erfordert). Bei Nichteinhaltung des gebuchten Be- und/oder Entladezeitfensters entfällt jeglicher Anspruch auf Standgeld.
- Sofern die Standzeit > 4 Std. beträgt, ist eine zwingende Kontaktaufnahme mit tkSE erforderlich.

## Bedingungen für die Vergabe von Transportleistungen in der Distributionslogistik (BVTL-D)

Stand 01.06.2024

- Sofern das notwendige Ladungssicherungsequipment nicht gem. Auftrag mitgeführt wird, das Fahrzeug für den Transport der Transportgüter nicht geeignet ist oder die Beladung aufgrund fehlender PSA nicht erfolgen kann, besteht kein Anspruch auf Standgeld bzw. Fautfracht (b).
- Es wird keine Haftung für Anschlussladungen aufgrund von Wartezeiten übernommen.

### (b) Fautfracht

Die vergütete Fautfracht bemisst sich auf die nachweisbar entstandenen Aufwendungen für den Frachtführer, maximal begrenzt auf 2/3 der ursprünglich vereinbarten Fracht:

LKW vor Ort = 1/3 vereinbarte Fracht + Aufwand (Anfahrt und/oder Standzeit)

LKW nicht vor Ort = 1/3 der vereinbarten Fracht

Sofern der Transportvertrag mit einer Vorlaufzeit von mind. 24 Std. von Seiten tkSE aufgekündigt wird, besteht kein Anspruch auf Fautfracht.

Bedingung für die Zahlung von Fautfracht ist, dass der Ausfall tkSE angezeigt werden muss, sodass Möglichkeiten eines Alternativtransports geprüft werden können.

### 6. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die von tkSE bezeichnete Empfangsstelle / Versandstelle. Zahlungsort ist Duisburg.

### 7. Verhalten auf dem Werksgelände / Arbeitssicherheit

(1) Der Auftragnehmer hat neben den allgemeinen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit die besonderen Anweisungen von tkSE zum Verhalten auf dem Werksgelände zu beachten.

(2) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte die für den Einsatzzweck erforderliche persönliche Schutzausrüstung, mindestens aber folgende persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen:

- Schutzhelm,
- Schutanzug (Jacke und Hose, Overall; mindestens körperbedeckende, enganliegende, feste Kleidung),
- Warnweste,
- Handschuhe,
- Sicherheitsschuhe
- Schutzbrille.

Welche weitergehende betriebsspezifische sowie tätigkeitsbezogene PSA bzw. Regelungen erforderlich sind bzw. bestehen (z.B. Tragen von Schutzbrillen), ist mit der jeweiligen Betriebs-/Abteilungsleitung abzustimmen bzw. örtlichen Informationen zu entnehmen. Bei Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften behalten wir uns vor, die Produktverladung nicht zu starten bzw. zu unterbrechen und erst bei Befolgung fortzusetzen!

(3) Auf dem Werksgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Anweisungen der Werksicherheit / Werksfeuerwehr und der Abteilung Arbeitssicherheit von tkSE, die sich auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dem Werksgelände beziehen, ist Folge zu leisten.

(4) Die Anlieferung von Material hat an die vertraglich vereinbarte Empfangsstelle über die zuständige Wareneingangsstelle zu erfolgen. Bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t ist das tatsächliche Gesamtgewicht vor jeder Ein- bzw. Ausfahrt auf der Werkswaage zu ermitteln.

(5) Unfälle mit Personen- oder Sachschäden sowie umweltrelevante Störungen (z. B. Auslaufen von Öl, Säuren, Laugen,

erhöhten Staub-, Rauch- oder Lärmentwicklung) hat der Auftragnehmer unverzüglich dem Betrieb und der Werksicherheit zu melden. Bei Unfällen mit Personenschäden ist außerdem die Arbeitssicherheit zu informieren.

(6) Es ist strengstens untersagt, Farb-, Öl-, Treibstoffe, Kaltfettentferner oder sonstige wasser- und bodengefährdende Stoffe in Straßeneinläufe, Abwasserkanäle oder sonstige Abläufe einzuleiten oder auf den Boden auszuschütten. Kosten und Schäden, die der Auftragnehmer durch Boden-, Gewässer- oder sonstige Verunreinigung verursacht, gehen zu seinen Lasten.

### 8. Einsatz geeigneter Arbeitskräfte und -mittel

(1) Besitz erforderlicher Erlaubnis und Einsatz ausreichend qualifizierter Arbeitskräfte:

(a) Der Auftragnehmer versichert, dass er in Übereinstimmung mit den maßgeblichen europäischen und nationalen Vorschriften, soweit erforderlich, eine Erlaubnis zur Ausübung des gewerbliechen Güterkraftverkehrs besitzt und zum Einsatz des bei der Beförderung eingesetzten Fahrpersonals berechtigt ist. Sofern der Auftragnehmer seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, bestätigt er insbesondere die Vorgaben der §§ 3, 6 und 7b Güterkraftverkehrsgesetz (GÜKG) zu beachten.

(b) Der Auftragnehmer ist verantwortlich, dass die Fahrer über die erforderliche Fahrerlaubnis zum Führen der jeweils eingesetzten Fahrzeuge verfügen. Dem Werkschutz ist auf Verlangen Einblick in die entsprechenden Papiere zu gewähren.

(c) Der Auftragnehmer versichert nur solches Personal einzusetzen, dass hinsichtlich Ladungssicherung ausreichend geschult ist.

(d) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vorstehend beschriebenen Pflichten in den Frachtvertrag mit ausführenden Frachtführern aufzunehmen und die Einhaltung dieser Vorschriften durch die ausführenden Frachtführer zu kontrollieren. Der Auftragnehmer hat tkSE unverzüglich zu informieren, wenn oben genannte Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht vorliegen.

(e) Die Mitnahme von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren auf das Werksgelände ist verboten. Eine – auch zeitweilige – Unterbringung an den Werkstoren ist nicht möglich.

### (2) Einsatz geeigneter Arbeitsmittel:

(a) Der Auftragnehmer ist zum Einsatz geeigneter Arbeitsmittel verpflichtet. Transport- und Ladungssicherungsmittel hat der Auftragnehmer entsprechend der Art und Beschaffenheit des zu befördernden Transportgutes bestmöglich auszuwählen. Bei der Verwendung von Zurrmitteln (Ketten, Gurte, Seile) als Ladungssicherungsmittel hat der Auftragnehmer zusätzlich geeignete Kantenschutz einzusetzen, wenn eine Beschädigung des Ladegutes durch das Zurrmittel zu erwarten ist oder das Zurrmittel über eine scharfe Kante des Ladegutes geführt wird. Die geeigneten Ladungssicherungsmittel (einschließlich rutschhemmendes Material) hat der Auftragnehmer auf dem eingesetzten Transportmittel vorzuhalten. Alle Transportmittel und Hebezeuge müssen mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Typenschild und zur Identifizierung einem unverwechselbaren Kennzeichen ausgerüstet sein.

(b) Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass das Transportmittel nur im Rahmen des zulässigen Gesamtgewichtes verwendet wird. Notwendige Sondergenehmigungen sind mitzuführen.

(c) Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass sich auf dem Fahrzeug keine Beiladungen befinden, die die Qualität des Transportgutes beeinflussen könnten. Darunter fallen insbesondere toxische, Feuchtigkeit freisetzende, natürliche oder künstliche Radioaktivität emittierende oder verschmutzende/beschädigende Substanzen/Güter. tkSE behält sich

**Bedingungen für die Vergabe von Transportleistungen in der Distributionslogistik (BVTL-D)****Stand 01.06.2024**

vor, die Mitführung von Beiladung bei dem jeweiligen Transport auszuschließen.

**9. Ladestellensteuerung / Zeitfenstermanagement**

- (1) Wird die Ladestelle mit einem Zeitfenstermanagement betrieben, entfällt im Falle der Nichteinhaltung der Ladestellensteuerungsvorgaben jeglicher Anspruch auf Standgeld.
- (2) Im Falle erheblicher oder wiederholter Nichteinhaltung der jeweiligen Ladestellensteuerungsvorgaben ist tkSE berechtigt, den Auftragnehmer von der Auftragsvergabe auszuschließen.
- (3) Bei Nichteinhaltung der gebuchten Zeitfenster ist tkSE berechtigt, pro nicht eingehaltenem Zeitfenster eine Pauschale in Höhe von 75 EUR (zzgl. Mehrwertsteuer) geltend zu machen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass tkSE gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

**10. Transportdurchführung**

- (1) Der Transport der beauftragten Materialien hat ohne Zwischenlagerung oder Umladung zu erfolgen. Ausnahmen hieron bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch tkSE.
- (2) Der AN stellt während der Transportdurchführung Informationen zum Transportstatus bzw. alternativ Informationen zum GPS-Standort des Transportmittels / Transportgutes auf elektronischem Wege über die Transporeon-Plattform sicher.
- (3) Der AN stimmt ausdrücklich der Nutzung und Verarbeitung der bereitgestellten Informationen durch tkSE oder beauftragte Dritte zu. Darüber hinaus berechtigt AN die tkSE, die bereitgestellten Informationen auch an Dritte weiter zu geben, soweit erforderlich.

**11. Lieferfristen und –hindernisse**

- (1) Die Transporte sind unverzüglich innerhalb der vereinbarten Lieferfrist, einschließlich etwaiger Zwischen- und Endfristen, auszuführen. Dabei ist eine möglichst kurze Verweildauer des Transportgutes auf dem Transportmittel zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer hat jedoch die europäischen und nationalen Vorschriften zur Einhaltung der Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten einzuhalten.
- (2) Bei Beförderungs- oder Ablieferhindernissen hat der Auftragnehmer unverzüglich Weisungen von tkSE einzuholen. Ferner hat der Auftragnehmer Beförderungsunregelmäßigkeiten durch Ausfall von Transportmitteln und Witterungseinflüssen soweit wie möglich abzuwenden. tkSE ist im Falle eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Beförderungs- oder Ablieferhindernisses berechtigt, ein Ersatztransportmittel auf Kosten des Auftragnehmers zu besorgen. Bergungskosten hinsichtlich des Transportguts und andere Aufwendungen zur Minderung des infolge des Beförderungs- oder Ablieferhindernisses eingetretenen bzw. drohenden Schadens sowie Kosten, die im Rahmen der Schadensermittlung entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

**12. Ausschluss von der Frachtvergabe / Beendigung der Zusammenarbeit**

- (1) tkSE ist berechtigt, einen Dienstleister von der Frachtvergabe in Gänze oder bezüglich einzelner Vergabearten (z.B. Spotmarkt) zu jeder Zeit vorübergehend oder dauerhaft auszuschließen oder die Zusammenarbeit zu beenden. Einen solchen Nutzungsausschluss oder die Beendigung der Zusammenarbeit behält sich TKSE insbesondere im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser BVTL-D oder bei Beanstandungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Transportleistung vor. Eine solche Beanstandung ist u. a. gegeben, wenn der Dienstleister
- den Transport nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß durchführt,

- Ladungssicherungsmittel nicht, nicht in erforderlichen Umfang oder in ordnungsgemäßen Zustand mitgeführt oder verwendet werden oder
- die nach dem Gesetz oder nach dem Vertrag vorgeschriebenen Bescheinigungen und Dokumente nicht oder nicht im ordnungsgemäßen Zustand mitgeführt werden.

(2) In der Regel nach der dritten Beanstandung, bei einer gravierenden Beanstandung auch vorher, wird der Dienstleister von Teilen bzw der Frachtvergabe in Gänze ausgeschlossen. Sofern der Ausschluss wegen einer anderen als einer gravierenden Beanstandung erfolgt ist, kann der Dienstleister nach zwei Monaten wieder für die Nutzung des FMP zugelassen werden, sofern er Maßnahmen zur Verbesserung der zum Ausschluss führenden Situation nachweisen bzw. glaubhaft darlegen kann. Im Falle einer gravierenden Beanstandung ist tkSE zudem berechtigt, die Registrierung mit sofortiger Wirkung zu löschen.

Der Dienstleister wird über den Nutzungsausschluss oder die Beendigung der Zusammenarbeit durch tkSE per E-Mail informiert.

**13. Haftung/Versicherung**

- (1) Der Auftragnehmer haftet im innerdeutschen Güterverkehr nach den Vorschriften über das Frachtgeschäft der §§ 407 ff. HGB, im grenzüberschreitenden Güterverkehr nach den Vorschriften der CMR.
- (2) Der Auftragnehmer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung, eine Güterschaden-Haftpflichtversicherung und für die von ihm eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughafthaftpflichtversicherung abzuschließen, die mindestens die Vorgaben des Landes erfüllt, in dem die Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird. Für nach deutschem Recht abgeschlossene Haftpflichtversicherungen hat die Deckungssumme 100 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, max. jedoch 8 Mio. Euro je Person bei Personenschäden zu betragen. Bei Einsatz von Fahrzeugen für Personenbeförderung muss eine Insassenunfallversicherung in ausreichender Höhe, mindestens pro Platz bei a) Todesfall 12.500 Euro und b) im Invaliditätsfall 25.000 Euro abgeschlossen sein.

**14. Verjährung**

Alle wechselseitigen Ansprüche aus einer Beförderung verjähren in einem Jahr, im grenzüberschreitenden Güterverkehr nach den Vorschriften der CMR.

**15. Geheimhaltung**

- (1) Auftragnehmer und tkSE verpflichten sich, alle ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags bekannt gewordenen Informationen der jeweils anderen Seite vertraulich zu behandeln und diese Informationen, außer zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag, weder für eigene wirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke zu nutzen, noch sie an Dritte weiterzugeben. Mitarbeiter verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG gelten nicht als Dritte.
- (2) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht, soweit die Informationen der anderen Seite bereits vor der Überlassung bekannt waren oder sie öffentlich zugänglich sind oder ohne Verschulden der anderen Seite öffentlich zugänglich werden.
- (3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung endet nach Ablauf von zwei Jahren nach der Beendigung des Transportvertrags.

**16. Schlussbestimmungen**

- (1) Die Nutzung der Wort- oder Bildmarke von thyssenkrupp oder die Erwähnung der Geschäftsbeziehung zu tkSE oder einem anderen Konzernunternehmen, insbesondere zu Werbezwecken bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

## Bedingungen für die Vergabe von Transportleistungen in der Distributionslogistik (BVTL-D)

Stand 01.06.2024

(2) Diese Bedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einzelner Teile im Übrigen im vollen Umfang wirksam.

(3) Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen tkSE bzw. einem anderen Konzernunternehmen und dem Auftragnehmer findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie, soweit anwendbar, das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) Anwendung.

(4) Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus dem Transportvertrag ist Duisburg oder nach unserer Wahl der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers.